

**FAQ zur Corona-Teststrategie in der Kindertagesförderung**

I.	Welchen Zweck hat die Teststrategie? .....	1
II.	Wie sind Kinder in die Teststrategie mit einbezogen?.....	1
III.	Wie sind die Eltern in die Teststrategie einbezogen.....	2
IV.	Wie sind die Beschäftigten in der Kindertagesförderung in die Teststrategie einbezogen?.....	4
V.	Umgang mit Covid-19 Symptomen und einem positiven Selbsttest .....	7

**I. Welchen Zweck hat die Teststrategie?**

Mecklenburg-Vorpommern begleitet die Kindertagesförderung mit dem Einsatz einer Teststrategie. Dadurch sollen COVID-19 Infektionen möglichst frühzeitig erkannt werden. Das Risiko einer Ansteckung in den Gemeinschaftseinrichtungen kann damit für die Beschäftigten, die Kindertagespflegepersonen, die Kinder und die Familien deutlich reduziert werden.

**II. Wie sind Kinder in die Teststrategie mit einbezogen?****1) Welche Teststrategie gilt bei symptomatischen Kindern?**

Die wichtigste Maßnahme, um den Eintrag von Infektionen in Einrichtungen der Kindertagesförderung zu reduzieren ist, dass kranke bzw. symptomatische Kinder nicht in die Einrichtung kommen bzw. COVID-verdächtige Symptome möglichst abgeklärt werden. Die Mehrheit der Kinder entwickelt Symptome (siehe Corona-KiTa-Studie), sodass ein symptom-basiertes Vorgehen ein wichtiger Baustein zur Prävention in der Kindertagesförderung ist.

Die regelmäßige Testung von gesunden Kindern ist im Vorschulalter aufgrund der Art der korrekten Probenentnahme eine Herausforderung. Flächendeckende Antigen-Schnelltestungen für alle Kinder in den Kindertageseinrichtungen sind deshalb nicht Teil der Teststrategie in Mecklenburg-Vorpommern und es erfolgt eine symptomatische Testung von Kindern mit schweren Krankheitssymptomen. Bei Kindern mit leichten Erkältungssymptomen wird eine Testung in der Häuslichkeit empfohlen. Weitere Informationen zur symptomatischen Testungen bei Kindern in der Kindertagesförderung finden sich in der „Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE)“ <https://t1p.de/ocwk> sowie in den „Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen“ <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Kindertagesfoerderung/>

Vom 1. bis 30. September 2021 wurde mit über das Land ausgewählten Kindertageseinrichtungen mit insgesamt weit über 1.000 Kindern ein PCR-Lolli-Test-Modellprojekt durchgeführt. Ziel soll es insbesondere sein zu erproben, wie dank der PCR-Lolli-Testungen bei leicht symptomatischen Kindern schnelle und verlässlichere PCR-Proben gewonnen werden können. Um angenehmere Testungen für die Kinder zu ermöglichen, Infektionen schnell zu erkennen und um Quarantäneanordnungen für Kontaktpersonen zu verringern. Das Projekt wurde wissenschaftlich evaluiert. Anhand der Ergebnisse des Modellprojektes hat sich herausgestellt, dass eine flächendeckende Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern nicht realisierbar ist.

## 2) Gilt die symptomatische Testung auch bei genesenen Kindern?

Ja. Auch wenn ein Kind bereits eine laborbestätigte SARS-CoV2-Infektion in den letzten 6 Monaten hatte, ist zwar die Wahrscheinlichkeit geringer, dass das Kind erneut erkranken wird, dennoch empfiehlt das Landesamt für Gesundheit und Soziales die Testung um sicherzugehen.

## 3) Müssen Hortkinder regelmäßig getestet werden?

**Kinder, die den Hort besuchen**, werden entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorgaben in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder im Rahmen der Notbetreuung regelmäßig in der Schule auch ohne Vorliegen von Symptomen getestet. Während der schulischen Ferien stellt das Land für den Besuch des Hortes Selbsttests zur Verfügung, die die Kinder über die Horte erhalten können.

### III. Wie sind die Eltern in die Teststrategie einbezogen

#### 1) Wo und warum werden Eltern in die Teststrategie für KiTas einbezogen?

In Landkreisen oder kreisfreien Städten in Stufe 4 (rot – Schutzphase) sollen die Eltern, die die Kindertagesförderung für Kinder vor dem Schuleintritt nutzen wollen, flächendeckend zweimal in der Woche getestet werden. Das bringt für die Krippen, Kindergärten und Kindertagespflegepersonen zusätzliche Sicherheit und erspart den Kindern vor dem Schuleintritt den Stress einer Testung. Für Kinder, deren Eltern (beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil) bereits geimpft oder genesen sind, gilt diese Testpflicht während der Schutzphase nicht.

Kinder, die den Hort besuchen wollen, werden dagegen selbst im Rahmen des Schulbesuches getestet.

#### 2) Wie soll das funktionieren?

Verpflichtet werden Eltern, die ihre Kinder in die Krippen, Kindergärten oder Kindertagespflegestellen geben wollen. Ausreichend ist, wenn **ein Elternteil** aus dem Haushalt (bei Kindern im Wechselmodell aus den Haushalten) die Testpflicht erfüllt. Das bedeutet, dass bei einer **zweimaligen Testpflicht pro Woche** die Verpflichtung auf beide Elternteile aufgeteilt werden kann. Es wird jedoch empfohlen, dass sich ein Elternteil zweimal in der Woche testet.

#### 3) Wie oft müssen sich die Eltern testen oder testen lassen?

Die Testung ist verpflichtend an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen einer Woche. Wird die Kindertagesförderung nur an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in Anspruch genommen, reicht eine Testung aus. Natürlich wäre es sinnvoll, wenn gleich zu Beginn der Woche ein negatives Testergebnis in der KiTa vorgelegt würde. Das ist aber nicht zwingend. Genauso kann beispielweise am Dienstag der erste negative Test vorgelegt werden und dann der nächste Test im Abstand von mindestens zwei Tagen am Donnerstag oder Freitag.

#### 4) Wie kann die Testverpflichtung der Eltern erfüllt werden?

Die Verpflichtung kann erfüllt werden durch Vorlage einer Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis in Form von:

- einer Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder an anderer zulässiger Stelle durchgeführt wurde;
- einer Selbsterklärung über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest **oder**
- einer Bescheinigung des Arbeitgebers, dass bei Beschäftigten unter Begleitung die Durchführung eines Schnelltests oder eines Selbsttests veranlasst wurde.

Die Bescheinigung darf nicht älter als 24 Stunden sein. Der Nachweis kann durch Vorzeigen des entsprechenden Dokuments erfolgen. Die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegeperson hat diesen Vorgang datenschutzgerecht zu gestalten. So sollte zum Beispiel darauf geachtet werden, dass Dritte keinen Einblick oder keine konkrete Kenntnis vom Inhalt eines Nachweises erhalten können, so dass das Interesse bzw. das Recht der Eltern auf vertraulichen Umgang mit ihren Gesundheitsdaten gewahrt wird.

### **5) Wo liegt der Vorteil in der Bekämpfung der Pandemie?**

Nach allen Zahlen und Fakten, die für Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, nehmen Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen (wie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen) am SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen teil, sind aber selbst keine Treiber der Pandemie.

**Epidemiologisch folgen die Infektionen bei Kindern dem Infektionsgeschehen bei Erwachsenen, sie gehen ihm nicht voraus.** Testungen bei den Eltern können damit frühzeitiger und mit höherer Zuverlässigkeit einen Schutz bieten als Testungen bei Kindern (50 % fehlerhaft). Testungen bei Erwachsenen können sich auf die vorhandene Infrastruktur in Testzentren und auch auf die in den Betrieben verfügbaren Tests abstützen.

### **6) Welchen Vorteil haben die Kinder?**

Die Testung von Kindern im Krippen- und Kindergartenalter stellt für sie eine enorme Belastung dar. Diesen Stress können ihnen die Eltern abnehmen. Symptomatische Kinder sollen allerdings weiter getestet werden.

### **7) Welchen Vorteil haben die Eltern?**

Eltern können die Kindertagesförderung für Kinder vorm Schuleintritt ohne die Einschränkungen der Notbetreuung in Anspruch nehmen. Auch für sie selbst und für ihre Familien bieten die Testungen einen zusätzlichen Schutz.

### **8) Welchen Vorteil haben die Kitas und Kindertagespflegepersonen?**

Wenn die Eltern zu regelmäßigen Testungen verpflichtet werden, bietet das einen zusätzlichen Schutz. Der simple Nachweis der Testung ist ausreichend.

### **9) Warum sind die Eltern von Hortkindern nicht in die Teststrategie einbezogen?**

Kinder, die den Hort besuchen, müssen sich im Rahmen des Präsenzunterrichts oder der Notbetreuung der Schule testen, sodass eine zusätzliche Testung der Eltern für den Besuch des Hortes nicht erforderlich ist.

### **10) Warum reicht die Testung bei einem Elternteil oder Personensorgeberechtigten aus?**

Die Wahrscheinlichkeit, dass bei Kontakten innerhalb eines Haushaltes Infektionen vermieden werden können, ist sehr gering. Um eine Infektion innerhalb eines Haushaltes zu entdecken, reicht deshalb die Testung einer Person in diesem Haushalt im Regelfall aus. Um das

Verfahren insgesamt zu erleichtern, reicht es auch bei Kindern, die in mehreren Haushalten leben aus, wenn sich ein Elternteil dieser Haushalte regelmäßig testet.

#### **11) Gibt es Ausnahme von der Testpflicht der Eltern?**

Ja. Wenn beide Elternteile vollständig geimpft oder innerhalb der letzten 6 Monate von einer COVID-19-Erkrankung genesen sind, können die Kinder die Krippe, den Kindergarten oder die Kindertagespflegestelle ohne Test der Eltern besuchen. Bei alleinerziehenden Eltern greift die Ausnahme, wenn sie vollständig geimpft oder genesen sind.

Bei Kindern, die in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe leben, tritt an die Stelle der Eltern eine Betreuungsperson.

#### **12) Besteht die Testpflicht der Eltern auch in den Stufen 0 bis 3?**

Nein. Die Testpflicht besteht nur während der Schutzphase (Stufe 4).

#### **13) Darf der Name der Eltern und die Tatsache, ob sie geimpft oder genesen sind, dauerhaft gespeichert werden?**

Nein. Dies ist datenschutzrechtlich nicht zulässig, da diese Information nur in der Einstufung der **Schutzphase** (Stufe rot) erforderlich ist.

#### **14) Was heißt "vorzeigen"?**

Der Nachweis ist vorzuzeigen. Dies kann beispielsweise durch das Zeigen des digitalen CovPass u.ä. oder des gedruckten Impfausweises erfolgen. Der Impf- oder Genesenennachweis darf nur mit einer freiwilligen Einwilligung kopiert werden. Die Information, dass ein Nachweis vorgelegt wurde, ist ausreichend.

Erklärung: Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten unterliegt einem besonderen Schutz. Damit müssen auch diese schützenswerten Daten besonders verwahrt und unter Verschluss gehalten werden. Im Sinne des Grundsatzes der Datensparsamkeit und -minimierung empfiehlt der Landesdatenschutzbeauftragte auf das Anlegen von Kopien oder ggf. einscannen von digitalen Nachweisen zu verzichten.

#### **15) Darf die Einrichtung eine Liste führen, wo der Impf- und/oder Genesenenstatus vermerkt ist, so dass die Eltern nicht täglich den Nachweis zeigen müssen?**

Neben dem Vorzeigen bzw. der Vorlage des Nachweises wird empfohlen zur besseren Praktikabilität eine Liste anzulegen, aus der ersichtlich ist, dass ein entsprechender Nachweis erbracht wurde. Eine Differenzierung zwischen "geimpft" oder "genesen" oder weitere Angaben hierzu sind nicht erforderlich. Lediglich das Datum, an welchem der Genesenen- oder Impfstatus ablaufen wird, darf vermerkt werden. Diese Liste ist vor dem Zugang Dritter geschützt zu führen und aufzubewahren. Sie sollte in einem verschlossenen Behältnis oder Schrank in einem verschließbaren Raum aufbewahrt werden. Mit Blick auf die Datenminimierung die Liste 4 Wochen nach Ende der Schutzphase (Stufe 4, rot) vernichtet werden.

#### **IV. Wie sind die Beschäftigten in der Kindertagesförderung in die Teststrategie einbezogen?**

#### **16) Muss ich mich als Beschäftigte oder Beschäftigter in der Kindertagesförderung testen/ testen lassen?**

Ja. Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen dürfen die Kindertageseinrichtung nur betreten und Kindertagespflegepersonen Kinder nur fördern, wenn die Voraussetzungen des § 28b Absatz 1 Infektionsschutzgesetz erfüllt sind. Das bedeutet, dass nur geimpfte, genesene oder getestete Fachkräfte bzw. Kindertagespflegepersonen die Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle betreten dürfen, wenn sie einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben.

Diese sogenannte „3G-Pflicht am Arbeitsplatz“ greift für alle Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen, die die Einrichtung betreten und für Kindertagespflegepersonen, die Kinder fördern. Wenn die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen nicht entsprechend geimpft, genesen oder getestet sind und einen Nachweis vorzeigen können, dürfen sie die Kindertageseinrichtung nicht betreten. Kindertagespflegepersonen die der Verpflichtung nicht nachkommen, dürfen keine Kinder fördern.

### **17) Warum besteht die sogenannte „3G-Pflicht am Arbeitsplatz“ für die Beschäftigten in der Kindertagesförderung?**

Die „3G-Pflicht am Arbeitsplatz“ für alle Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen basiert auf der Neufassung des bundesweiten Infektionsschutzgesetzes und dient der Vorbeugung von Infektionsgeschehen am Arbeitsplatz sowie dem möglichst frühzeitigen Erkennen von potentiell schwer kontrollierbaren Infektionsherden. Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen spielen hinsichtlich der Unterbrechung der Infektionskette eine herausgehobene Rolle für den Infektionsschutz in den Kindertageseinrichtungen und in der Allgemeinheit, da sie aufgrund der Vielzahl von Personenkontakten sowie der räumlichen und sonstigen Rahmenbedingungen in der Kindertagesförderung ein höheres Potential aufweisen, bei Ansteckung leicht eine größere Gruppe von Kindern und mittelbar auch deren Familiengehörigen zu infizieren.

### **18) Wie kann die „3G-Pflicht am Arbeitsplatz“ für die Beschäftigten in der Kindertagesförderung erfüllt werden?**

Nur geimpfte, genesene oder getestete Fachkräfte bzw. Kindertagespflegepersonen dürfen die Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle betreten, wenn sie einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben.

Der Testnachweis kann erfüllt werden durch

- a) einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder an anderer zulässiger Stelle durchgeführt wurde und dieser nicht länger als 24 Stunden zurückliegt,
- b) die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 unter Aufsicht oder
- c) einen PCR-Test, der nicht länger als 48 Stunden zurückliegt.

Es muss sich um einen anerkannten Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 handeln. Dies sind in-vitro-Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind.

### **19) Ist eine Dokumentation der durchgeführten Tests bei den Beschäftigten in der Kindertagesförderung erforderlich?**

Die Leitung der Kindertageseinrichtung und die Kindertagespflegepersonen sind aufgefordert, wöchentlich die Gesamtzahl der vorgenommenen Testungen, die Anzahl der vorgenommenen Testungen je Testgruppen (zum Beispiel Personal der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegeperson, Externe wie Fach- und Praxisberatung, Personen, die pädagogische und heilpädagogische Angebote anbieten, technische Dienste) und die Gesamtzahl der positiven sowie negativen Testungen unter Ausweisung der genutzten Testung (PoC-Antigen-Test oder PCR-Test) zu erfassen und der Universitätsmedizin Greifswald im Rahmen des Projekts „Zentrale Erfassung von COVID-19 Antigen-Schnelltests (ZEPOCTS)“ zu melden. Das Weitere ist der Internetseite <https://www.zepocts.de> zu entnehmen.

Weiterhin ist die **Dokumentationspflicht nach § 28b Absatz 3 IfSG** zu beachten. Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind danach verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 IfSG durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. In der Begründung zu der Regelung in § 28b Absatz 3 IfSG heißt es: „Der Schwerpunkt dieser Kontrollen liegt auf den täglichen Nachweis über die Aktualisierung des Status getestet. Bei den Kontrollen der Nachweise über den Status geimpft und genesen sind vereinfachte Kontrollprozesse anwendbar. Eine sichere Kontrolle ist vor allem dann gewährleistet, wenn sie digital durch geeignete technische Lösungen (z. B. CovPass-App) erfolgt.“

#### **20) Ist vorgeschrieben, an welchen Tagen sich die Beschäftigten in der Kindertagesförderung testen müssen?**

Nein. Es wird jedoch dringend empfohlen, die Testung an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen einer Woche durchzuführen.

#### **21) Greift die „3G-Pflicht am Arbeitsplatz“ auch für Praktikantinnen und Praktikanten in den Kindertageseinrichtungen?**

Ja. Die „3G-Pflicht am Arbeitsplatz“ greift für alle Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen, die in der Einrichtung tätig sind und für alle Kindertagespflegepersonen, die Kinder fördern. Dies betrifft beispielsweise auch Personen, die aktuell ein Praktikum in einer Kindertageseinrichtung ableisten, Küchenkräfte, Hausservicepersonal und Alltagshelfende. Nicht erfasst sind Externe.

#### **22) Wie sicher ist ein Antigen-Schnelltest?**

Die Aussagekraft der verfügbaren Antigentests liegt unter der von PCR-Tests. Das Ergebnis einer beim Hausarzt oder der Hausärztin durchgeführten PCR-Testung ist also aussagekräftiger und sicherer. Bei Symptomen ist eine diagnostische Abklärung mittels PCR-Test o. ä. Nukleinsäurenachweis erforderlich. Auch wenn der Schnell- oder Selbsttest negativ ausfällt, sind weiterhin die Hygieneempfehlungen gewissenhaft umzusetzen, da eine Infektion nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

#### **23) Kann mein Arbeitgeber mein negatives Schnell- oder Selbsttestergebnis bestätigen?**

Ja, das ist möglich, wenn der Arbeitgeber eine entsprechende Bescheinigung ausstellt, was auf Wunsch der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers erfolgen muss. Der Test gilt dann 24 Stunden. Bescheinigt werden dürfen Schnell- und Selbsttests. Der Nachweis muss folgende Angaben erhalten:

1. Ort und Name des Arbeitgebers
2. Datum und Uhrzeit des Abstrichs

3. Name und Anschrift der oder des Getesteten
4. Bestätigung, dass die getestete Person im Unternehmen beschäftigt ist
5. Testergebnis
6. Art und Name des durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassenen Tests

Eine Musterbescheinigung zur Testzertifizierung finden Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Sonstiges/Anlage%20T.pdf>

Bitte bewahren Sie das Dokument über die Testzertifizierung 4 Wochen auf, da es auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde herauszugeben ist.

## **V. Umgang mit Covid-19 Symptomen und einem positiven Selbsttest**

### **24) Kann ich als erwachsene Person in die Kindertageseinrichtung, wenn ich COVID-19-Symptome habe und mein Selbsttest negativ ausfällt?**

Erwachsene Personen, die Krankheitssymptome von COVID-19 (z. B. Schnupfen, Halsschmerzen, Husten, Fieber, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) aufweisen, müssen bis zum negativen PCR-Testergebnis (oder einer anderen Methode für den Nachweis von Virus-Erbmaterial) zu Hause bleiben und dürfen bis zum Vorliegen des Testergebnisses nicht tätig werden. Ein negativer Selbsttest ist insoweit für erwachsene Personen nicht ausreichend. Personen, die an COVID-19 erkrankt waren und als genesen gelten, dürfen die Kindertageseinrichtung wieder betreten.

### **25) Was muss ich tun, wenn mein Schnell- oder Selbsttest positiv ist?**

In diesem Fall haben Sie umgehend bei ihrem Hausarzt oder ihrer Hausärztin oder ein Testzentrum zu melden, um eine PCR-Untersuchung vornehmen zu lassen. Danach bleiben Sie bis zum Ergebnis zuhause. Informationen und Merkblätter für Infizierte und Kontaktpersonen finden Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Informationen-zum-Quarant%C3%A4ne%E2%80%93Fall/>